

# Gemeinde Zierow

## Beschlussvorlage

BV/10/23/066

öffentlich

## Beschluss der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Katrin Tetzlaff	<i>Datum</i> 11.12.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 20.12.2023 Ö / N Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow erhebt zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe.

Die Kurabgabensatzung wurde erneut überarbeitet. Aufgrund von Rückfragen im Nachgang der letzten Gemeindevorvertretersitzung wurden die von der Verwaltung zunächst eingearbeiteten Änderungsvorschläge des § 4 Absatz 1 noch einmal rechtlich geprüft. Dies erfolgte mit dem Ergebnis, dass der § 4 Absatz 1 wieder in seiner ursprünglichen Form in die hier zu beschließende Satzung aufgenommen wurde.

Weitere Veränderungen wurden in einer Synopse gegenübergestellt.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Zierow beschließt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20.12.2023.

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung Zierow am 06.12.2023 zur Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) wird aufgehoben.

### Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplärmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und

	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Kurabgabensatzung öffentlich
2	Synopse Kurabgabensatzung_Zierow_geänderte v. 12.12.23 öffentlich

# **Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20.12.2023**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 20. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow mit den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

## **§ 2 Erhebungszeitraum/Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes betreibt, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß

§ 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### **§ 3 Befreiungen/Ermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der Kurabgabe befreit.
- (2) Kindern/Jugendlichen ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.
- (3) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

### **§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Wohnungsgeber ist, wer Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder Personen beherbergt. Wohnungsgeber ist auch Grundstückseigentümer/-besitzer, der Plätze für die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und sonstigen geeigneten Unterkünften zur Verfügung stellt. Er ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablöschung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden.
- (3) Jeder Wohnungsgeber von Unterkünften, hat am elektronischen Meldescheinverfahren teilzunehmen. Er erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Wohnungsgeber bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten hat der Wohnungsgeber die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe eines eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchzuführen. Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, zu entrichten.

## **§ 5 Kurkarten**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt in Höhe von 2,00 €.
- (4) Der Wohnungsgeber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

## **§ 6 Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 € pro Person; ermäßigt gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person.
- (2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

## **§ 7 Jahreskurabgabe**

- (1) Kurabgabepflichtigen Personen, die nicht Eigentümer der Unterkunft sind oder sich zu Erholungszwecken im Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (2) Kurabgabepflichtige Personen, die Eigentümer einer geeigneten Unterkunft sind und sich vorübergehend in ihr aufhalten, haben die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe zu entrichten. Das gilt auch für deren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und im selben Haushalt lebenden Kinder. Soweit sie anderen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahreskurkarte beträgt:  
pro voll zahlende Person                            32,00 Euro und  
pro ermäßigte Person                                16,00 Euro.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.

## **§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## **§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Der Wohnungsgeber, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt ist verpflichtet,
  - a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommenen Personen gemäß § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Wohnungsgebern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.
- (4) Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.

## **§ 10 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen**

- (1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde, vertreten durch das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten erheben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst a) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht.
  4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) den Gästen die Kurkarten nicht aushändigt.
  5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst b) nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

## §12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow auf der Grundlage von Angaben der Abgab-/Meldepflichtigen, eigenen Ermittlungen und auf Basis von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgab-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Melderegisterauskünfte
  - Gästeverzeichnis der Vermieter
  - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Grundstückseigentümerverzeichnis
  - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zum 31.12.2023 geltende Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) außer Kraft.

Gemeinde Zierow, den 20. Dezember 2023

---

D. Dobbertin  
Bürgermeisterin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow <u>mit den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstdorf und Wisch im Ortsteil Zierow</u> erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>

hat formatiert: Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

<p><b>§ 2</b> Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Erhebungszeitraum-/Kurabgabepflichtiger Personenkreis</b></p>
<p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt</p>	<p>(1) Die Kurabgabe wird <u>in der Zeit vom 1. Januar April bis zum 31. Dezember Oktober eines jeden Jahres ganzjährig</u> erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt</p>
<p><b>§ 3</b> Befreiungen / Ermäßigungen</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Befreiungen-/ Ermäßigungen</b></p>

**hat formatiert:** Schriftart: Fett

**hat formatiert:** Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

**Kommentiert [T1]:** Punkt setzen

**hat formatiert:** Schriftart: Fett

**Kommentiert [T2]:** Leerzeichen zwischen „/“ entfernen

**hat formatiert:** Schriftart: Fett

**hat formatiert:** Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ....

<p><b>§ 4</b> <b>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</b></p> <p>(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p><b>2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren</b></p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen. Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p> <p><b>2.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2022)</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</b></p> <p>(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) <u>Wohnungsgeber ist wer Vermieter die Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder Personen beherbergt. Wohnungsgeber ist auch Grundeigentümer/-besitzer, der Plätze für die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und sonstigen geeigneten Unterkünften zur Verfügung stellt. zur Verfügung stellen, Er ist sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden.</u></p> <p><u>Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</u></p> <p><b>2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren</b></p> <p><u>(3) Jeder Wohnungsgeber Vermieter/Vermittler von Unterkünften, hat am elektronischen Meldeverfahren teilzunehmen, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, Er erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Wohnungsgeber Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten hat kann der Wohnungsgeber Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchzuführen. Der Wohnungsgeber Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde</u></p>

hat formatiert: Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ....

<p>Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow abzugeben.</p> <p>Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.11. des laufenden Jahres zurückzugeben. Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.</p> <p>Ab dem 01.01.2023 sind die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten durch die Vermieter ausschließlich elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln.</p> <p>(3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder entsteht die Kurabgabepflicht am 1. April eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow zu entrichten.</p>	<p>Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p> <p><b>2.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2022)</b></p> <p><del>Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und diesen ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, abzugeben. Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.11., des laufenden Jahres zurückzugeben. Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.</del></p> <p><del>Ab dem 01.01.2023 sind die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten durch die Vermieter ausschließlich elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln.</del></p> <p>(34) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder entsteht die Kurabgabepflicht am 1. JanuarApril eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(45) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968</p>
--	--

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

	Zierow, oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, zu entrichten.
§ 5 Kurkarten	<p><b>§ 5 Kurkarten</b></p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt in Höhe von 2,00 €.</p> <p>(4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die urkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</p>
§ 6 Höhe der Kurabgabe	<p><b>§ 6 Höhe der Kurabgabe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> <p>(2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>
§ 7 Jahreskurabgabe	<p><b>§ 7 Jahreskurabgabe</b></p>

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

<p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person 32,00 € pro ermäßigte Person 16,00 €.</p> <p>Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.</p>	<p><u>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</u></p> <p><u>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person 32,00 € pro ermäßigte Person 16,00 €.</u></p> <p><u>Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.</u></p> <p><u>(1) Kurabgabepflichtigen Personen, die nicht Eigentümer der Unterkunft sind oder sich zu Erholungszwecken im Gebiet der Gemeinde Zierow aufzuhalten, steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu entrichten.</u></p> <p><u>(2) Kurabgabepflichtige Personen, die Eigentümer einer geeigneten Unterkunft sind und sich vorübergehend in ihr aufzuhalten, haben die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe zu entrichten. Das gilt auch für deren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und im selben Haushalt lebenden Kinder. Soweit sie anderen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</u></p> <p><u>(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro vollzahlende Person 32,00 Euro und pro ermäßigt zahlende Person 16,00 Euro.</u></p> <p><u>Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet.</p> <p>Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, rückerstattet.</p> <p>Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p>

hat formatiert: Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ....

(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.	(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</b></p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</b></p> <p>(1) <u>Der Wohnungsgeber, Wer der</u> Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt <u>Wohnungsgeber</u> ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommenen Personen <u>nach gemäß</u> § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die <u>gemäß § 4 Abs. 3</u> vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden <u>Wohnungsgebern, Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten</u> im Sinne von § 2-4 Abs. 3-2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. <u>Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen.</u> Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, <u>Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen</u> und ähnlichen Erholungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p> <p>(4) <u>Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.</u></p>

hat formatiert: Schriftart: Fett

Kommentiert [T3]: In § 4 Abs. 2 erfasst

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ....

<p><b>§ 10</b> Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgäber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</p>	<p><b>§-10</b> <b>Inhaber eigener Wohngelegenheiten</b></p> <p><b>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder.</b></p> <p><b>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgäber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</b></p> <p><b>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</b></p>
<p><b>§ 11</b> Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Platzvermieter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.</p>	<p><b>§ 1011</b> <b>Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</b></p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungs<b>gebern</b>-und Platzvermieter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde, <u>vertreten durch das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz</u>, die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten <b>selbst</b>erheben.</p>
<p><b>§ 12</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen</li> </ol>	<p><b>§ 1142</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 9 Abs. 1 <u>Buchstabe-Buchst. a)</u> Personen beherbergt oder ihnen</li> </ol>

**Kommentiert [T4]:** In § 7 aufgenommen.  
ZU KLÄREN: Abs. 3 stand in der Fassung nicht mehr drin, in der Synopse noch vorhanden. Wenn er bestehen bleiben soll, muss er mit in § 7 integriert werden.

**hat formatiert:** Schriftart: Fett

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

<p>Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,</p> <p>3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht.</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarten nicht aushändigt.</p> <p>5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetztes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.</p> <p>6. entgegen § 4 Abs. 2 Punkt 2.2 das für die Gemeinde bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow zur Abrechnung eingereicht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>	<p>Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,</p> <p>3. entgegen § 9 Abs. 1 <u>Buchstabe_Buchst.b)</u> Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht, <u>und die Kurkarte nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht.</u></p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 1 <u>Buchstabe_Buchst.b)</u> den Gästen die Kurkarten nicht aushändigt.</p> <p>5. <u>eEntgegen § 9 Abs. 1 <u>Buchstabe_Buchst.b)</u> nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetztes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.</u></p> <p><u>6. entgegen § 4 Abs. 2 Punkt 2.2 das für die Gemeinde bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow zur Abrechnung eingereicht.</u></p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>
<p><b>§13</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen</p>	<p><b>§12+3</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Das Amt Klützer Winkel <u>ist befugt</u>, für die Gemeinde Zierow <u>ist befugt</u>, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigene<u>n</u> Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu</p>

**Kommentiert [T5]:** Wird in der Praxis nicht mehr erfüllt, da alles über die elektronische Software läuft

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ....

<p>und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melderegisterauskünfte</li> <li>• Gästeverzeichnis der Vermieter</li> <li>• Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz</li> <li>• Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen</li> <li>• Grundstückeigentümerverzeichnis</li> <li>• Zweitwohnungssteuerveranlagung</li> </ul> <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>führen. <u>Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow und</u> diese Daten zum Zwecke der <u>Abgabenerhebung Kurabgabenerhebung</u> nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der <u>AbgabeKurabgabe</u>-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melderegisterauskünfte</li> <li>• Gästeverzeichnis der Vermieter</li> <li>• Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz</li> <li>• Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen</li> <li>• Grundstückeigentümerverzeichnis</li> <li>• Zweitwohnungssteuerveranlagung</li> </ul> <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2022 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 23. Dezember 2020 außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Zierow, den 20. Dezember 2021</p>	<p><b>§ 13 1-3-14</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. <u>Januar</u> <u>April</u> 202<u>42</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die <u>bis zum 31.12.2023 geltende</u> Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (<u>Kurabgabensatzung</u>) <u>vom 23. Dezember 2023</u> außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Zierow, den 20. Dezember 202<u>43</u></p>

Synopse zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom .....

<p>F. – J. Boge Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Siegel</p> <p><u>D. Dobbertin</u> <u>F. – J. Boge</u> Bürgermeisterin</p> <p>Siegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>